

# Über Versicherungswesen der schweizerischen Lehrerschaft

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **5 (1884)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-254319>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auffüllung, aber auch als Schallverhinderung. Er ist zudem ein schlechter Wärmeleiter und hält Feuchtigkeit ab. Wer nun weiss, wie in Schulhäusern mit mehreren Schulzimmern der Lärm einer Klasse oft den Unterricht der nebenanliegenden zu stören im Stande ist, oder wie so oft, selbst in neueren Schulhäusern, die Böden der verschiedenen Stockwerke nicht schalldicht angelegt sind, wird es nur begrüssen, wenn in diesem Teppich ein Hilfsmittel gefunden werden kann. Er besteht aus imprägnirter Wolle und soll, trotzdem sich Teer unter den Imprägnirstoffen findet, feuerfest sein. Bei Wänden wird er unter der Bretterwand, bei Fussböden zwischen Blind- und Parquetböden angebracht. Der Quadratmeter kostet Fr. 1. 10 bis Fr. 1. 25.

Ferner hat Herr G. Stierlin von Schaffhausen seine neuen Ventilationsfenster ausgestellt. Wer die Erfahrung gemacht hat, wie in neuerer Zeit diese Fenster glücklicherweise fast in allen neuen Schulhausbauten angebracht werden, wird sich freuen, wenn in technischer Hinsicht einige Verbesserungen noch angestrebt werden. Die Schwierigkeit bei diesen Fenstern bestand jeweilen in der Handhabung der Vorfensterflügel, welche gewöhnlich mit dem innern Oberflügel nicht in Verbindung stehen, so die Handhabung bedeutend erschweren und dadurch einem rationellen Gebrauch entgegenarbeiten. Diesem Mangel ist hier nun durch eine einfache Führung abgeholfen und es können die beiden Flügel ebenso leicht und zwar gleichzeitig geöffnet werden. Das Mass des Oeffnungswinkels ist ebenfalls durch die Regulirschnur oder -Kette leicht zu bestimmen, und ebenso steht es in der Wahl des Baumeisters oder der Schulkommission, nach innen oder nach aussen sich öffnende Fenster anzuwenden. Wir geben unbedingt erstern den Vorzug, da dadurch die Gefahr, dass ein zu starker kalter Luftstrom (im Winter wird eben die Ventilation am notwendigsten) auf die Köpfe der Schüler falle, vermieden wird. Die betreffenden Einrichtungen lassen sich auch an ältern Fenstern leicht anbringen.

Ein Paar anderer, wesentlich verschieden konstruirter, aber in ihrer Bedienung sehr einfacher Oberflügel waren von Herrn Schwarz, Schlosser in Lausanne, ausgestellt. Schnüre, Ketten, Rollen etc. sind hier vermieden.

### Über Versicherungswesen der schweizerischen Lehrerschaft.

So wenig wir bis anhin von einer eigentlichen schweizerischen Lehrerschaft, so wenig können wir auch von einer zentralen Versicherung dieser Körperschaft reden, ja die Angelegenheit ist nicht einmal in allen Kantonen als solchen geordnet. Es gibt unsers Wissens nur einen Stand, der in Sachen Anspruch hat auf eidgenössische Unterstützung, der sich eine einheitliche Organisation, das gesamte schweizerische Vaterland einschliessend, gegeben hat, es ist dies der Verein der schweizerischen Post- und Telegraphen-Angestellten. Sollte nun, so fragen wir uns, nicht auch die Idee einer allgemeinen Versicherung der schweizerischen Lehrerschaft mit kantonaler und eidgenössischer Subvention zur

Erörterung gelangen dürfen? Um dies nun in etwas eingehender Weise tun zu können, müssen wir auf die einzelnen Kantone einen Ausblick werfen und sehen, was hier schon in's Leben getreten. Wahrlich, es tritt uns ein buntes farbiges Bild entgegen!

*Der Kanton Zürich* hat die Versicherung der Lehrer der Volksschule in zwei getrennten Abschnitten stets behandelt, nämlich die Frage der Pensionierung abgetrennt von der Unterstützung der Hinterlassenen bei Todesfall. Erstere ist sowol staatlich wie kommunal, letztere staatlich und persönlich; das heisst die Pensionierung wird durch den h. Erziehungsrat ausgesprochen und eine entsprechende Summe aus der Staatskasse entrichtet und in vielen Fällen fügen die Gemeinden je nach dem speziellen Fall ebenfalls eine gewisse Quote bei (nur in der Stadt Zürich ist dem Lehrer das Recht auf Gemeindepension durch Beschlüsse der Gemeinde selbst zuerkannt). Bei Sterbefällen aber erhalten die Hinterlassenen vom Staat (resp. Kantonbank) einen Beitrag von jährlich 200 Franken, welchen zu ermöglichen alle Lehrer wie auch der Staat einen jährlichen Beitrag von 20 Franken, resp. 12, in die allgemeine, jetzt staatlich organisierte Versicherungskasse zahlen. Dies Verhältnis ist vor wenigen Monaten neu geordnet worden und es dürften daher die betreffenden Debatten und Erwägungen etc. in so weit allgemeineres Interesse haben, als der Kanton Zürich doch das grösste Erfahrungsgebiet hinter sich hat. Wir entnehmen daher dem uns von der Tit. Erziehungsdirektion gütigst zur Verfügung gestellten Material einige Punkte.

Es wurde die Versicherung der Lehrerschaft der Volksschule mit dem Jahr 1859 in's Leben gerufen und mit der Rentenanstalt Zürich ein bezüglicher Vertrag abgeschlossen, wonach Lehrer mit einer jährlichen Einzahlung von je 10 Franken (dazu 5 Franken vom Staat) bei Todesfall zu Händen ihrer Wittwen oder des jüngsten unmündigen Kindes zu einer Rente von 100 Franken per Jahr berechtigt wurden. Nach 20jährigem Bestand dieser Institution kündete die Rentenanstalt den bezüglichen Vertrag und die Lehrerschaft, resp. die Erziehungsdirektion war genötigt, auf andere Verwaltungswege zu denken. Eine Spezialkommission (Professor Weilenmann und E. Gubler, Sekundarlehrer) untersuchte die bezüglichen Akten und kam zu dem einstimmigen, gewiss hochinteressanten Schluss, dass die Rentenanstalt, trotzdem keine Verwaltungskosten berechnet worden waren, einem Defizit gegenüberstehe. Es sind seit 1859 von den Lehrern (Zahl derselben 1859 667, 1878 802) im Ganzen 14,427 Beiträge à 10 Franken geleistet worden; die Zahl der Todesfälle in diesem Zeitraum beträgt 271 (im Mittel 1,87 ‰), die Zahl der Rentenberechtigten 197 (Mittel 1,36 ‰), die Zahl der Nichtrentenberechtigten 74 (Mittel 0,51 ‰), die Zahl der vorhandenen Rentner 1535, die Zahl der abgehenden Rentner (Todesfall, Wieder-  
verheiratung der Wittwe, Mündigkeit des jüngsten Kindes) 64 (im Durchschnitt 4,17 ‰).

Die jährlich vom Staat und den Lehrern einbezahlte Summe bewegte sich zwischen 10,005 und 12,030 Franken und das hieraus anwachsende Kapital, zu 4 0/0 verzinset, erreichte die Summe von 125,103 Fr. 97 Rp., Verwaltungs-Spesenrechnung, wie auch die Beiträge an den Hilfsfond mit 8467 Fr. 84 Rp. nicht inbegriffen. Die Rentenanstalt berechnete 116,600 und stellt sich so einem effektiven Verlust von 5882 Franken gegenüber. Es sind diese Kapitalanlagen geboten, um die alle Jahre sich mehrenden Renten ausbezahlen zu können, die natürlich aus den Einlagen nicht bestritten werden könnten.

Nach ihren Tarifen berechnet, hätte jeder Lehrer zum mindesten eine jährliche Einzahlung von Fr. 15. 30 leisten sollen (16. 48 andere Berechnung). Die Zahl der im Durchschnitt an einen Lehrer oder vielmehr dessen Hinterlassenen auszuzahlenden jährlichen Renten bewegt sich zwischen 14 und 16.

Diese Daten erklären dann auch die Kündigung. Der Erziehungsrat fand aber einen glücklichen Ausweg; er verband das Institut mit der Kantonalbank, erhöhte auf einstimmigen Wunsch der Schulsynode die Beiträge von 15 Fr. auf 32 (incl. 12 Fr. Staatsbeitrag), sowie die Rente von 100 Fr. auf 200 Fr. Obschon selbst diese Rentensummen immer noch klein zu nennen sind, namentlich im Fall der Not, darf sich die zürcherische Lehrerschaft gratuliren, eine wesentliche Verbesserung erzielt zu haben und kann sich des wohlwollenden Entgegenkommens des Staates, sowie des Kantonsrates, der in letzter Linie die neuen Verordnungen zu genehmigen hatte, nur freuen.

Berechnet man z. B. die Zahl der Volksschullehrer auf 1000, so wird voraussichtlich die Zahl der auszurichtenden Renten auf 260 nach und nach ansteigen, die auszuzahlende Summe wird dannzumal bei 200 Fr. Rente konstant 52,000 Fr. betragen, die Beiträge jedoch nur 32,000, es muss also im Laufe der Zeit ein Rentenskapital aus den jährlichen Beiträgen erwachsen, das jenen Ausfall zu decken im Stande ist und das bei 4 0/0 auf 500,000 Fr. ansteigt.

Bei Bearbeitung des statistischen Materials durch die Kommission und bei Vergleich der bezüglichlichen Angaben der Versicherungskasse der Geistlichen und höhern Lehrer ergab sich die auffallende, aber leicht erklärbare Tatsache, dass die Wittwen dieser Letztern eine bedeutend höhere Lebensdauer aufweisen, als diejenigen der Lehrer der Volksschule.

Es wurde bei Anlass der Diskussion dieser Frage auch in Beratung gezogen, ob nicht vielleicht bei Todesfall eines Lehrers eine einmalige Rentensumme etwa im Betrage von 1500 Fr. auszurichten besser wäre, aber der fast einstimmige Wunsch der Beteiligten auf jährliche Renten liess dieses Projekt wieder in den Hintergrund treten; ebenso wenig wurde die Idee, das ganze Institut fallen zu lassen, beliebt.

Ein Zürcher Lehrer, z. B. auf dem Lande, hat nun folgende Perspektive:

Er bezieht eine Besoldung von zirka 1200—1500 Fr.; nach 30 Dienstjahren ist er pensionsberechtigt und erhält dann eine Pension von ungefähr 600—800 Fr. Bei seinem Tode erhält seine Wittve oder das jüngste Kind eine

jährliche Pension von 200 Fr.; dafür bezahlt er jährlich 20 Fr., welche ihm direkt von der Staatsbesoldung entnommen werden.

## Mitteilungen der Schweizerischen Schulausstellung.

### Vorträge der Schulausstellung im Winter 1883—84.

II. Vortrag: Das Neueste in der Elektrotechnik. Referent: Herr Dr. Wietlisbach.  
(15. Dezember 1883.)

Ein Vortrag ist um so interessanter, je mehr er aus der Praxis und Erfahrung hervorgegangen ist; dies war in hohem Masse bei dem vorliegenden der Fall; denn Herr Dr. Wietlisbach steht als Direktor der Zürcher Telephongesellschaft mitten in den neuesten Bestrebungen der Elektrotechnik drinn, und seine Auseinandersetzungen tragen darum alle den Stempel des eigenen Forschens an sich. So geben wir dieselben denn etwas ausführlicher wieder, hoffend, sie haben auch für den Leser Wert. Freilich muss hier die Vorweisung der zahlreichen Apparate und Experimente unterbleiben, die den Vortrag eben viel verständlicher machten und für die wir dem Referenten besonders dankbar sind.

Die grosse Wichtigkeit, welche die Elektrizität in der Gegenwart gefunden hat, beruht darauf, dass sie wie keine andere Kraft die Fähigkeit hat, in andere Energien überzugehen. Der dünne Leitungsdraht einer Batterie wird glühend, d. h. die Elektrizität wird in Wärme und Licht übergeführt, ebenso gut geht ihre Umwandlung in mechanische Arbeit und chemische Kraft von statten. Wenn die Elektrizität aber erst seit etwa fünf Jahren zur Erzeugung jener anderen Energien gebraucht wurde, so liegt der Grund darin, dass es erst in der neuesten Zeit gelungen ist, die Elektrizität auf billige Weise darzustellen. Die Natur stellt uns in den grossen Wasserkraften mechanische Energie zur Verfügung und in den Steinkohlen Wärme, welche letztere durch die Dampfmaschinen ja auch in mechanische Kraft übergeführt werden kann. Es musste also ein Mittel gefunden werden, hieraus die Elektrizität darzustellen, damit man nicht mehr nöthig hatte, sie aus der teuren chemischen Kraft zu beziehen. Das Prinzip dieser Umwandlung entdeckte *Faraday* 1831 in der Erscheinung der *Induktion*, welche darin besteht, dass ein elektrischer Strom ausserhalb seines Stromkreises in einem andern Leiter einen Strom erzeugen kann. Gestützt auf diese Erkenntnis konstruirte man die *Dynamomaschinen*, die bis auf 90 0/0 der mechanischen Arbeit als Elektrizität nutzbar machen, während bei den Dampfmaschinen z. B. nur etwa 8—9 0/0 der Wärme in treibende Kraft übergeht. Ihre Wirkung beruht in allen Fällen darauf, dass in einem magnetischen Felde (Stahl oder Elektromagnet) eine Drahtspirale mit grosser Geschwindigkeit rotirt. Die Kraft zur Bewegung ist grösser als die Reibungswiderstände, weil Induktionsströme entstehen, die das Äquivalent der mechanischen Kraft darstellen. Um die Elektrizität zu messen, hat man verschiedene Einheiten eingeführt, Volt für die Spannung, Ohm für den Widerstand und Ampère für die Quantität. Unter